

Förderprogramm Energieeinsparung (FES)

- Kennzahlen 2007

- Neufassung der Richtlinien

Produkt: Umweltvorsorge

Produktnummer: 5351010, Produktteilleistung 535101102

3 Anlagen

Beschluss des Umweltschutzausschusses

vom 02.12.2008 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag des Referenten	3
1 Vorbemerkungen	3
1.1 Münchner Qualitätsstandard	4
1.2 Münchner Standard "Niedriger Wärmeenergiebedarf"	4
2 Kennzahlen 2007	6
2.1 Anzahl der Förderanträge nach Art der Maßnahmen	6
2.2 Umfang der Maßnahmen	7
2.3 Fördermittel, Investitionen und Arbeitsplätze	8
2.4 Energie- und Emissionseinsparung	9
2.5 Die kumulative Wirkung des FES	10
3 Erhöhung des Mittelansatzes	11
4 Änderung der Richtlinien	12
4.1 Qualitätssteigernde Planung und qualitätssichernde Baubegleitung im Sinne des Münchner Qualitätsstandards	12
4.1.1 Sanierungsplan „Niedriger Wärmeenergiebedarf“	12
4.1.2 Sanierungsplan 100 %ige Wärme-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bei niedrigem Wärmeenergiebedarf	12
4.1.3 Nachhaltigkeitsbonus für die zusätzliche Erstellung eines Sanierungsplans Barrierefreiheit	13
4.1.4 Qualitätssichernde Baubegleitung	14
4.2 Investive Maßnahmen	14
4.2.1 Wärmeschutz Außenwände/Fenster	14
4.2.2 Münchner Standard "Niedriger Wärmeenergiebedarf"	16
4.2.3 Passivhäuser	17
4.2.4 Bonus „ökologische Dämmstoffe“	18

4.2.5 Neuanschluss an die Fernwärme	18
4.2.6 Kraft-Wärme-Kopplung	19
4.2.7 Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen	19
4.2.8 Thermische Solaranlagen	20
4.2.9 Sondermaßnahmen	20
4.3 Änderung der allgemeinen Fördervoraussetzungen	21
4.3.1 Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten	21
4.3.2 Wegfall des Doppelförderungsverbot aus Programmen Dritter	21
4.3.3 Wegfall der Förderung von Selbstbau-Maßnahmen	23
4.3.4 Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Anträge	24
5 Befreiung für die Fördermittelausreichung	24
6 Personelle Erfordernisse	24
7 Abwicklung von Druck und Layout der Richtlinien über das Bauzentrum	25
8 Vergütung an das Bauzentrum für die Antragsannahme und Adressdatenerfassung	25
II. Antrag des Referenten	26
III. Beschluss	26

I. Vortrag des Referenten

1 Vorbemerkungen

Mit dem Förderprogramm Energieeinsparung (FES) gibt die Landeshauptstadt München seit 1989 erfolgreich Impulse für hochwertige Energie sparende Maßnahmen, mit denen auch der Arbeitsmarkt und die Wirtschaftskraft nachhaltig belebt werden. Das FES motiviert die Münchner Bürgerinnen und Bürger dazu, in Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Nutzung regenerativer Energieträger zu investieren. Mit einem Fördermitteleinsatz von rd. 27 Mio. € wurden seit 1989 insgesamt einschlägige Investitionen in Höhe von rd. 278 Mio. € ausgelöst und eine CO₂-Einsparung in Höhe von rd. 515.000 Tonnen erzielt. Die Förderrichtlinien des FES wurden seit der Einführung des Programms laufend an die technische Marktentwicklung bei Energieeffizienztechniken und Techniken zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen angepasst.

Mit der aktuellen Richtlinienüberarbeitung will das RGU einen neuen und wichtigen Impuls zur größtmöglichen Wirksamkeit der Maßnahmen und für eine konsequente Berücksichtigung von Qualitätskriterien in der Planung und bei der Bauausführung geben. Der Münchner Qualitätsstandard definiert dabei Qualitätsmerkmale für die Planung und Ausführung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Nutzung von Energie aus regenerativen Quellen. Der Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ definiert dazu einen zukunftsfähigen Standard für den Wärmeschutz und Primärenergiebedarf von Wohngebäuden.

Diese Qualitätskriterien werden künftig eine wichtige Rolle spielen, wenn, wie aus Klimaschutzgründen politisch gefordert, der gesamte Gebäudebestand auf einen deutlich geringeren Energieverbrauch gebracht werden soll. Schließlich werden dabei nicht nur von den Eigentümerinnen und Eigentümern erhebliche Investitionen gefordert. Über die Umlage auf die Kaltmiete werden auch die Mieter an den Kosten beteiligt. Aus diesem Grund sieht das Referat für Gesundheit und Umwelt die Qualitätssicherung als unumgänglich an. Nur auf der Basis einer guten Bauausführung und der damit gesicherten Energiesparwirkung kann guten Gewissens die Kostenumlage erfolgen.

Auch der neu aufgegriffene Aspekt der Barrierefreiheit hat das wirtschaftlich effiziente Vorgehen zum Ziel, bei einer ohnehin geplanten größeren Baumaßnahme diese kleineren Maßnahmen kostengünstig mit zu erledigen. Besonders unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung ist es auch ein wichtiges Sanierungsziel, möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern einen lange nutzbaren Wohnraum zu sichern. Diese Richtlinienänderung zeichnet sich somit durch eine bedeutsame soziale Komponente aus.

Schließlich sollten unter dem Gesichtspunkt der zielgerichteten Mittelverwendung von Steuergeldern erhebliche Anstrengungen zur Qualitätssicherung gemacht werden. Sowohl aus der Bearbeitung der Förderanträge, als auch aus der täglichen Beratungstätigkeit im Bauzentrum München liegen genügend Indizien dafür vor, dass viele nach dem derzeit üblichen Qualitätsstand durchgeführte Maßnahmen, bei denen häufig die üblichen Regeln der Technik nicht eingehalten werden, nicht die Energiespareffekte erzielen, die erhofft oder errechnet wurden.

1.1 Münchner Qualitätsstandard

Die Landeshauptstadt München hat in Zusammenarbeit mit der Münchner Handwerker- und Planerschaft einen Kriterienkatalog aufgestellt, mit dem eine qualitativ hochwertige Planung und Ausführung der Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Nutzung von Energie aus regenerativen Quellen sichergestellt werden soll. Ziel des Anforderungskatalogs ist es, mit wenigen aber wichtigen Qualitätsanforderungen zu erreichen, dass der Energiebedarf der Gebäude in München durch gute Planung und Bauausführung weitestgehend minimiert wird. Das RGU empfiehlt die Einhaltung dieser im Beschluss zum Münchner Qualitätsstandard (Vorlage-Nr. 08-14 / V 01092) für Wohngebäude formulierten Kriterien in die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Maßnahmen im Förderprogramm Energieeinsparung für Wohngebäude und Nichtwohngebäude aufzunehmen. Das Bauzentrum München unterstützt ergänzend dazu die jeweilige Entscheidungsfindung zu Sanierungsmaßnahmen mit seinem umfangreichen Beratungsangebot.

1.2 Münchner Standard "Niedriger Wärmeenergiebedarf"

Mit der Einführung eines Münchner Standards "Niedriger Wärmeenergiebedarf" geht die Landeshauptstadt München auf die Erfordernisse des Klimaschutzes und der zu erwartenden Energiepreisentwicklung ein. Der Münchner Standard "Niedriger Wärmeenergiebedarf" zielt auf einen deutlich besseren Wärmeschutz und niedrigeren Heizenergieverbrauch ab, als gesetzlich durch die EnEV als Mindestanforderung vorgegeben ist. Die Förderung dieses Standards soll einen zusätzlichen Anreiz schaffen, bei Neubau und Sanierung auch in den Fällen, in denen der Passivhausstandard nicht verwirklicht werden kann, Lösungen zu wählen, die den zukünftigen Erfordernissen besser gerecht werden, als Ausführungen nach den gesetzlichen Mindeststandards.

Ein Gebäude nach dem Münchner Standard "Niedriger Wärmeenergiebedarf" hat:

- einen Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p), der nach den Vorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) berechnet, nicht mehr als 40 Kilowattstunden (kWh) je Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) und Jahr beträgt;
- eine thermische Hülle, deren auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogener spezifischer Transmissionswärmeverlust (H_T') nicht höher ist als

folgender, aus dem A/V-Verhältnis des Gebäudes zu errechnende Wert:

$$H_{T' \max} = (1 - 45 \%) \times (0,3 + 0,15 / (A/V_e)) \text{ in } W/(m^2K)$$

Die für diese Formel einzusetzenden Werte für die wärmeübertragende Umfassungsfläche A und das beheizte Gebäudevolumen V_e sind nach den Vorgaben der EnEV zu ermitteln.

Die Vorgaben zum Wärmeschutz der Gebäudehülle haben sich in den Entwürfen zur EnEV 2009 nicht nur hinsichtlich der Höhe der Zahlenwerte, sondern auch hinsichtlich der Bezugsgrößen mehrfach geändert. Das RGU kann bis zum Inkrafttreten der EnEV 2009 weitere Änderungen nicht ausschließen. Die Anforderung im Münchner Standard "Niedriger Wärmeenergiebedarf" an den spezifischen Transmissionswärmeverlust ($H_{T'}$) wurden daher unabhängig von der kommenden EnEV mit der Formel $H_{T' \max} = (1 - 45 \%) \times (0,3 + 0,15 / (A/V_e))$ in $W/(m^2K)$ definiert. Das RGU schlägt vor diese Anforderung nach Inkrafttreten der EnEV 2009 anhand der dortigen Vorgaben zu überprüfen und dem Stadtrat ggf. eine neue Definition zum Beschluss vorzuschlagen.

Um die Anforderungen des Münchner Standards „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ an den Wärmeschutz zu verdeutlichen, soll anhand der folgenden Zahlen aufgezeigt werden, dass der hier beschriebene Standard keine wesentlich höheren Anforderungen aufstellt, als die bauteilbezogenen Anforderungen in den bisherigen Richtlinien zum Förderprogramm Energieeinsparung. Der hier neu gewählte Ansatz bietet demgegenüber sogar die Möglichkeit eine Sanierung flexibler zu planen, als das mit bauteilspezifischen U-Wert-Anforderungen in den bisherigen Richtlinien der Fall war. Bei der Sanierung von Bestandsgebäuden aus dem Geschosswohnungsbau lässt sich der spezifische Transmissionswärmeverlust ($H_{T'}$) von $0,35 W/m^2K$ in der Regel mit Wärmeschutzmaßnahmen erreichen, die den bisher im FES an Einzelmaßnahmen gestellten Förderbedingungen entsprechen.

Für ein als Beispiel berechnetes Mustergebäude mit einer Nutzfläche A_N nach EnEV von rd. $2.400 m^2$, einem Fensteranteil von 18 % in der Außenwandfläche und einem A/V_e -Verhältnis vom 0,44 müssen dafür nach der Sanierung folgende U-Werte erreicht werden:

Außenwände	0,20 W/m^2K
Dach	0,22 W/m^2K
Kellerdecke	0,31 W/m^2K
Fenster	1,00 W/m^2K

Die wärmebrückenrelevanten Details müssen dazu, wie auch aus den Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards hervorgeht, entsprechend DIN 4108, Beiblatt 2 oder gleichwertig ausgeführt sein. Der für die Fenster benannte Wert entspricht hochwertigen Fenstern mit Dreifachverglasung, wie sie in Passivhäusern zum Einsatz kommen. Werden die Außenwände, das Dach und die Kellerdecke in diesem Beispiel noch ca. 2-4 cm stärker wärmegeämmt, ist der $H_{T'}$ -Wert von $0,35 W/m^2K$ auch mit hochwertigen zweifachverglasten Fenstern zu erreichen.

2 Kennzahlen 2007

Entsprechend dem Beschluss vom 04.10.2007 (SV-Nr. 02-08 / V 10682) wird die ausführliche Statistik zum Förderprogramm Energieeinsparung im zweijährigen Turnus bekannt gegeben. Für die im Jahr 2007 eingegangenen Förderanträge wird an dieser Stelle entsprechend dem Beschluss eine Kurzübersicht der Kennzahlen zu den im Jahr 2007 im FES eingegangenen Anträgen dargestellt.

Über die im Jahr 2007 im FES zur Förderung beantragten Maßnahmen wird eine fortwirkende Endenergieeinsparung von jährlich rd. 8.900 MWh erreicht. Die parallele Reduktion der CO₂-Emission beträgt jährlich rd. 4.300 t.

2.1 Anzahl der Förderanträge nach Art der Maßnahmen

Im Jahr 2007 gingen 692 Anträge zum FES ein, mit denen die Förderung von insgesamt 772 Einzelmaßnahmen beantragt wurde. 116 Anträge auf Einzelmaßnahmen wurden abgelehnt oder zurückgezogen. 656 der eingegangenen Anträge auf Einzelmaßnahmen erfüllten die Fördervoraussetzungen.

Maßnahme (förderfähig bei Bauten aus dem Bestand (B), Neubauten (N))	Anzahl	Anteil
Wärmeschutz Außenwand/Fenster (B)	139	21 %
Passivhäuser (B, N)	7	1 %
Neuanschluss an die Fernwärme (B, N)	22	3 %
Kraft-Wärme-Kopplung (B, N)	14	2 %
Thermische Solaranlagen (B, N)	460	70 %
Sondermaßnahmen (B, N)	6	1 %
Sonderförderung Biomasse (B, N)	8	1 %
Summe	656	100 %

Tab. 1: Anzahl der förderfähigen Maßnahmen 2007

Die Gesamtanzahl der im Jahr 2007 zur Förderung beantragten und nach dem Stand der Antragsunterlagen förderfähigen Maßnahmen hat sich im Vergleich zum Vorjahr (1.377 Anträge auf Einzelmaßnahmen) in etwa halbiert. Sie liegt damit auf dem Niveau des Durchschnitts der Jahre 2003 bis 2005. Der Rückgang der Antragszahlen 2007 auf das Durchschnittsniveau der Vorjahre kann auf die Richtlinienänderung im Oktober 2006, mit der die technischen Anforderungen an Wärmeschutzmaßnahmen höher gesteckt wurden, und auf die im Jahr 2006 durch die Mehrwertsteuererhöhung 2007 erhöhte vorweggenommene Nachfrage nach Bauleistungen erklärt werden.

2.2 Umfang der Maßnahmen

Maßnahme (förderfähig bei Bauten aus dem Bestand (B), Neubauten (N))	2007 zur Förderung beantragt
Wärmeschutz Außenwand/Fenster (B)	50.060 m ² Außenfläche
Passivhäuser (B, N)	2.475 m ² Wohnfläche
Neuanschluss an die Fernwärme (B, N)	1.899 kW Nenn-Anschlussleistung
Kraft-Wärme-Kopplung (B, N)	178 kW elektrische Nennleistung
Thermische Solaranlagen (B, N)	4.680 m ² Absorberfläche
Sondermaßnahmen (B, N) - Wasserkraft -	74 kW elektrische Nennleistung
Sondermaßnahmen (B, N) - Holzpelletfeuerung > 100 kW -	1.250 kW Kessel Nennleistung
Sondermaßnahmen (B, N) - Sonderlösungen Wärmeschutz -	316 m ² Außenfläche
Sonderförderung Biomasse (B, N)	204 kW Kessel-Nennleistung

Tab. 2: Umfang der 2007 zur Förderung beantragten Maßnahmen

Vergleicht man den Maßnahmenumfang 2007 mit dem des Vorjahres bzw. des Durchschnittes der Jahre 2003 bis 2005, so fällt bei der Kraft-Wärme-Kopplung ein kräftiger Zuwachs auf. Dieser beträgt rd. 260 % gegenüber 2006 bzw. rd. 230 % gegenüber dem Durchschnitt 2003-2005. Im Bereich Holzpelletfeuerung ist die Summe der Leistungen der über die Bereiche Sondermaßnahmen (Kesselleistung über 100 kW) und Sonderförderung Biomasse (Kesselleistung bis 100 kW) geförderten Holzpelletkessel um rd. 20 % gegenüber 2006 gestiegen. Ein Vergleich mit dem Durchschnitt der Jahre 2003-2005 ist hier nicht möglich, da der Fördertatbestand erst im Herbst 2005 eingeführt wurde. Die Absorberfläche der geförderten Thermischen Solaranlagen ist verglichen mit dem Jahr 2006 zwar um 30 % gesunken, liegt aber rd. 50 % höher als im Durchschnitt 2003-2005. Ähnlich verhält es sich bei der im Passivhausstandard errichteten Wohn-/Nutzfläche mit einem Minus von rd. 30 % gegenüber 2006 aber einem Zuwachs von rd. 70 % gegenüber dem Durchschnitt 2003-2005. Beim Wärmeschutz Außenwände/Fenster ist der Rückgang der förderfähigen Bauteilfläche um rd. 60 % gegenüber 2006 und rd. 20 % gegenüber dem Durchschnitt 2003-2005 unter anderem durch die mit der Richtlinienänderung vom Oktober 2006 gesteigerten technischen Anforderungen zu erklären. Aus dem bisherigen Antragseingang ist für das Jahr 2008 wieder eine Steigerung der nach FES-Anforderungen gedämmten Außenwandfläche auf das doppelte Niveau von 2007 absehbar.

2.3 Fördermittel, Investitionen und Arbeitsplätze

Maßnahme (förderfähig bei Bauten aus dem Bestand (B), Neubauten (N))	Förderbetrag	Investition	Arbeits- plätze
Wärmeschutz Außenwand/Fenster (B)	656.170 €	7.476.700 €	61
Passivhäuser (B, N)	99.110 €	545.800 €	4
Neuanschluss an die Fernwärme (B, N)	75.500 €	530.000 €	4
Kraft-Wärme-Kopplung (B, N)	101.860 €	554.500 €	5
Thermische Solaranlagen (B, N)	845.650 €	5.044.500 €	41
Sondermaßnahmen (B, N)	93.300 €	1.041.300 €	9
Sonderförderung Biomasse (B, N)	13.300 €	209.100 €	2
Summe	1.884.890 €	15.401.900 €	126

Tab. 3: Fördermittel, Investitionen und Arbeitsplätze

Die in 2007 beantragten Fördersummen belaufen sich auf knapp 1,9 Mio. €. Der Mehrbedarf kann aus Haushaltsresten aus den Vorjahren finanziert werden. Nach überschlägigen Schätzungen wird sich die Antragssumme 2008 nahezu verdoppeln und damit in etwa dem Haushaltsansatz von 4 Mio. € entsprechen.

Eine regionale Zuordnung der Investitionssumme ist mit vertretbarem Aufwand nicht realisierbar. Trotzdem kann nach Marktbeobachtungen davon ausgegangen werden, dass die Aufträge für die arbeitsintensiven Leistungen (Montage, Wartung) zu einem erheblichen Teil nach München bzw. in die Region gehen. Nach Recherchen des RGU muss inzwischen im Bauinstallations- und Baugewerbe, nicht zuletzt wegen des steigenden Vorfertigungsgrades der eingesetzten Produkte, mit einem Bruttoumsatz je Arbeitsplatz von rd. 122.000 € gerechnet werden. Unterstellt man diese Zahl über alle Maßnahmen hinweg, so sind durch die Fördermaßnahmen 2007 ca. 126 Arbeitsplätze geschaffen bzw. erhalten worden.

2.4 Energie- und Emissionseinsparung

Maßnahme (förderfähig bei Bauten aus dem Bestand (B), Neubauten (N))	Endenergie- einsparung [MWh/a]	Emissions- einsparung CO ₂ [t/a]
Wärmeschutz Außenwand/Fenster (B)	5.705	1.295
Passivhäuser (B, N)	275	50
Neuanschluss an die Fernwärme (B, N)	110	380
Kraft-Wärme-Kopplung (B, N)	45	430
Thermische Solaranlagen (B, N)	2.100	470
Sondermaßnahmen (B, N)	675	1.540
Sonderförderung Biomasse (B, N)	0	145
Summe	8.910	4.310

Tab. 4: Energie- und Emissionseinsparung

Die im Jahr 2007 zur Förderung beantragten Maßnahmen tragen zu einer jährlichen Endenergieeinsparung von rd. 8.900 MWh bei. Eine Berechnung der Primärenergieeinsparung unter Berücksichtigung vor- und nachgelagerter Effekte kann erst im Zuge der nächsten turnusmäßigen ausführlichen Statistik errechnet und dargestellt werden. Die in der Tabelle 4 angegebenen Werte zur Endenergieeinsparung und Emissionseinsparung sind in einem vereinfachten Verfahren aus den spezifisch je Flächen- bzw. Leistungseinheit im Durchschnitt der Vorjahre errechneten Endenergie- und Emissionseinsparungen und dem zugehörigen Maßnahmenumfang, wie er in Tabelle 2 dargestellt ist, errechnet.

Diese Werte stellen die Energie- und Emissionseinsparung gegenüber den Referenzfällen 'Verzicht auf die Maßnahme' (thermische Solaranlagen, Wärmedämmung) bzw. 'konventionelle Lösung' (z.B. Niedertemperatur (NT) -Kessel statt Fernwärmeanschluss bzw. Holzpelletkessel, NT-Kessel und Strombezug aus dem öffentlichen Netz bei Kraft-Wärme-Kopplung, Neubau nach Energieeinsparverordnung (EnEV) bei Passivhäusern) dar.

Wegen des Vergleichs mit der Referenzlösung „Öl- oder Gas-Niedertemperaturkessel“ wird bei der Holzpelletfeuerung keine Endenergieeinsparung ausgewiesen, da beide Lösungen im Jahresdurchschnitt mit gleich hoher Brennstoffausnutzung aufwarten können. Wegen des günstigeren CO₂-Faktors von Holz gegenüber fossilen Brennstoffen ergibt sich hier jedoch eine deutliche CO₂-Einsparung.

2.5 Die kumulative Wirkung des FES

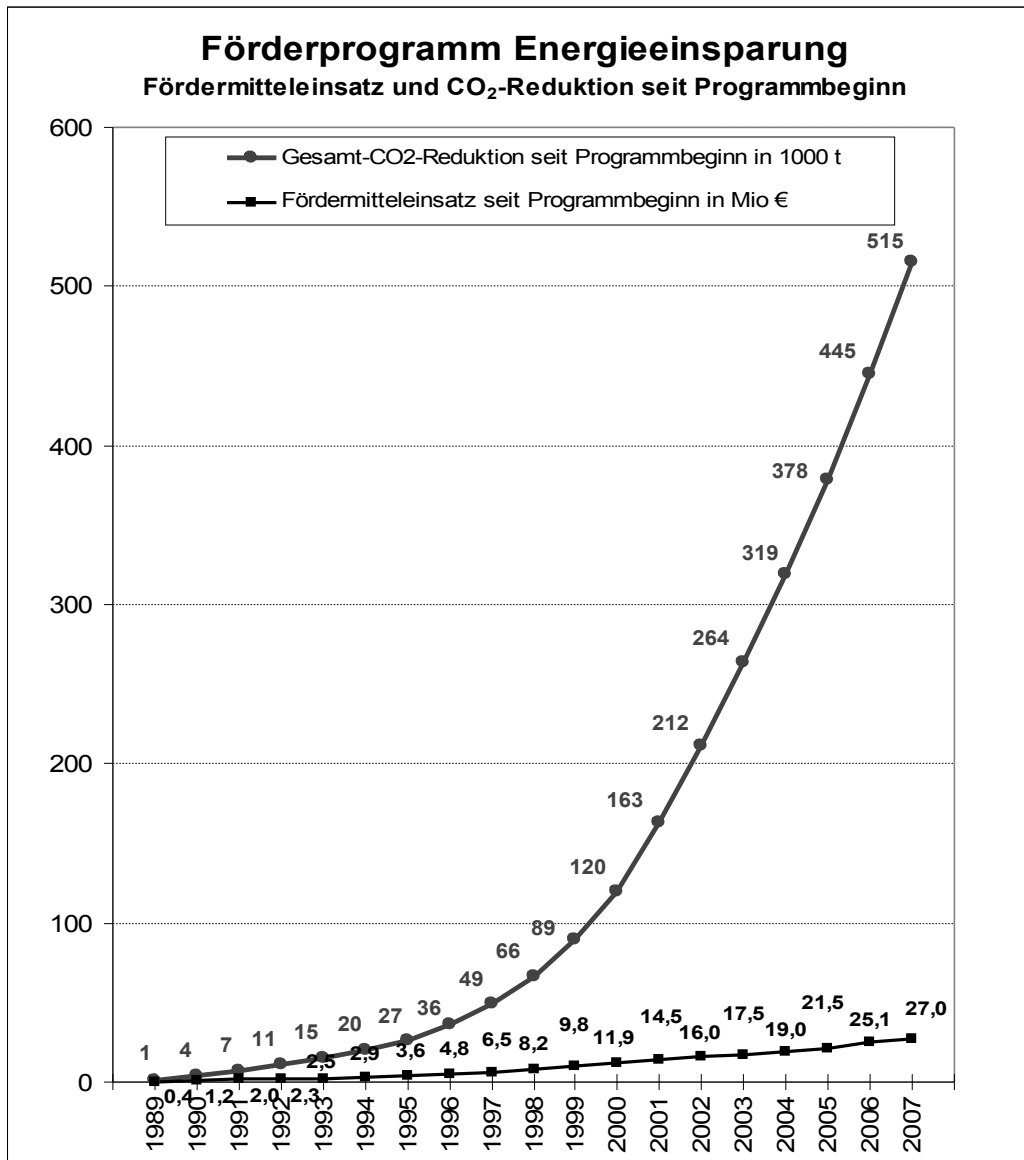


Abb. 1: kumulative Wirkung des FES

Der einmalige Einsatz von Fördermitteln aus dem FES bewirkt Energie- und CO₂-Einsparungen, die nicht nur im Jahr der Förderung, sondern über die gesamte Lebensdauer der geförderten Maßnahme wirksam bleiben. Somit wird, wie die Grafik zeigt, mit einer - in etwa - linearen Wachstumsrate bei der Fördersumme eine exponentiell zunehmende Klimaschutzwirkung erzielt. Das FES stellt so ein sehr effizientes Instrument der städtischen Klimaschutzpolitik dar.

3 Erhöhung des Mittelansatzes

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 11.06.2008 (Vorlagen-Nr. 08-14 / V 00088) wurde der Mittelansatz für das Förderprogramm Energieeinsparung von 4 Mio. € auf 10 Mio. € pro Jahr ab 2009 erhöht. Die Ausweitung des Budgetansatzes wird im Zuge der Haushaltsberatungen vorgetragen.

Mit der Ausweitung des Budgetansatzes stehen im FES ausreichend Mittel zur Verfügung, um große Projekte fördern zu können. Bei großen Bau- und Sanierungsmaßnahmen kann mit Fördersummen bis 50.000 € kein ausreichender Anreiz geschaffen werden, die Maßnahmen entsprechend den Kriterien des Münchner Qualitätsstandards und des Münchner Standards "Niedriger Wärmeenergiebedarf" auszuführen. Das RGU schlägt daher vor, die im Einzelfall bewilligungsfähige maximale Fördersumme für Großprojekte aus den Fördertatbeständen „Wärmeschutz Außenwände/Fenster“ und „Passivhäuser“ auf 1 Mio. € je Antrag und Jahr anzuheben bzw. für den neuen Fördertatbestand Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ auf 1 Mio. € festzusetzen. Das RGU schlägt vor, für diese Projekte mit Fördersummen über 50.000 € maximal 7,5 Mio. € pro Jahr zur Verfügung zu stellen.

In Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde festgelegt, dass von diesen 7,5 Mio. € ein Anteil in Höhe von 2 Mio. € für Maßnahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus reserviert werden. Die Prüfungs- und Bewilligungsmodalitäten werden verwaltungsintern geregelt.

Die Breitenförderung aus dem FES soll weiter erhalten bleiben. Zu diesem Zweck schlägt das RGU vor, 2,5 Mio. € pro Jahr für Förderbescheide bis 50.000 € ständig zur Verfügung zu stellen.

Werden Fördergelder an Unternehmen ausgereicht, müssen neben den Richtlinien zumindest dann auch die Vorschriften der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFV) eingehalten werden, wenn die Möglichkeit einer Wettbewerbsbeeinträchtigung gegeben ist. Die Europäische Kommission hat die AGFV erlassen, mit der eine Reihe von Fördertatbeständen genehmigungsfrei sind. Die Fördertatbestände sind u.a. Umweltbeihilfen.

Hierzu sind deshalb in den folgenden Einzelmaßnahmen an einschlägigen Stellen Anforderungen an die Antragstellerinnen und Antragsteller eingefügt worden.

4 Änderung der Richtlinien

4.1 Qualitätssteigernde Planung und qualitätssichernde Baubegleitung im Sinne des Münchner Sanierungsstandards

Das RGU schlägt vor, die Erstellung von Sanierungsplänen, die den Vorgaben des Münchner Qualitätsstandards entsprechen, mit Zuschüssen zu fördern. Weiterhin soll auch die qualitätssichernde Baubegleitung gefördert werden.

Gefördert wird:

- die Erstellung von Sanierungsplänen durch einen Fachplaner mit einer der folgenden Zielsetzungen:
 - Niedriger Wärmeenergiebedarf
 - 100 %ige Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bei niedrigem Wärmeenergiebedarf
 - zusätzliche Erstellung eines Sanierungsplans Barrierefreiheit
- die qualitätssichernde Baubegleitung

4.1.1 Sanierungsplan „Niedriger Wärmeenergiebedarf“

Mit dem Sanierungsplan „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ ist ein Maßnahmenkatalog festzulegen, mit dem die Gebäudehülle und die Anlagentechnik des Gebäudes so verbessert werden kann, dass das Gebäude nach der Umsetzung dieser Maßnahmen den Anforderungen des Münchner Standards "Niedriger Wärmeenergiebedarf" genügt.

Förderhöhe:

- je Wohnung: 100 €, bei Gebäuden mit weniger als 3 WO mindestens jedoch 300 €, maximal 5.000 €

Der Förderzuschuss kann unabhängig von den vorgenannten Pauschalbeträgen in keinem Fall mehr als 10 % der nachgewiesenen Kosten zur Erstellung des Sanierungsplanes betragen.

4.1.2 Sanierungsplan 100 %ige Wärme-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bei niedrigem Wärmeenergiebedarf

Mit dem Sanierungsplan „100 %ige Wärme-Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern bei niedrigem Wärmeenergiebedarf“ ist ein Maßnahmenkatalog festzulegen, mit dem die Gebäudehülle und die Anlagentechnik des Gebäudes so verbessert werden kann, dass das Gebäude nach der Umsetzung dieser Maßnahmen den Anforderungen des Münchner Standards "Niedriger Wärmeenergiebedarf" genügt. Weiterhin muss das Konzept eine Wärme-Versorgung enthalten, die zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern besteht.

Förderhöhe:

- je Wohnung: 150 €, bei Gebäuden mit weniger als 3 WO mindestens jedoch 450 €, maximal 7.500 €

Der Förderzuschuss kann unabhängig von den vorgenannten Pauschalbeträgen in keinem Fall mehr als 10 % der nachgewiesenen Kosten zur Erstellung des Sanierungsplanes betragen.

**4.1.3 Nachhaltigkeitsbonus für die zusätzliche Erstellung eines Sanierungsplans
Barrierefreiheit**

Der Nachhaltigkeitsbonus „Barrierefreiheit“ wird im Rahmen des Förderprogramms Energieeinsparung gewährt, wenn die folgenden Forderungen erfüllt werden:

- Gleichzeitige Erstellung eines der beiden oben genannten energetischen Sanierungspläne.
- Prüfung mindestens der folgenden Maßnahmen zur Schaffung einer größtmöglichen Barrierefreiheit:
 - Ist der Zugang zum Haus/zum Gebäude barrierefrei?
 - Besteht in der Immobilie Schwellenfreiheit?
 - Haben die Türen eine lichte Mindestbreite von 80 cm?
 - Bewertung der sanitären Anlagen?
 - Ist der Zugang zu Balkon oder Terrasse barrierefrei?
 - Ist auch aus einer sitzenden Position heraus der Blickkontakt auf die Straße möglich?
 - Sind die Bedienelemente ergonomisch sinnvoll positioniert?
 - Ist ausreichende Lichtstärke im Treppenhaus vorhanden?
 - Sind Handläufe beidseitig an Treppen angebracht?
- mindestens für fünf der oben exemplarisch aufgeführten Maßnahmen ist eine ausschreibungsfähige Maßnahmenbeschreibung zu erstellen.

Zur Orientierung wird auf die Planungsgrundlagen der DIN 18025, Teil 2 (Barrierefreiheit) verwiesen.

Nachhaltigkeitsbonus:

- je Wohnung: 50 €, bei Gebäuden mit weniger als 3 WO mindestens jedoch 150 €, maximal 2.500 €

Der Förderzuschuss kann unabhängig von den vorgenannten Pauschalbeträgen in keinem Fall mehr als 10 % der nachgewiesenen Kosten zur Erstellung des Sanierungsplanes betragen.

4.1.4 Qualitätssichernde Baubegleitung

Für die qualitätssichernde Baubegleitung sind mindestens die folgenden Vereinbarungen einzuhalten:

- mindestens zwei Baustellenbegehungen („Qualitätsabnahmen“) zum geeigneten Zeitpunkt während der Bauausführung (Bei Maßnahmen, die innerhalb von max. drei Tagen ausgeführt werden, genügt eine Baustellenbegehung).
- Begleitung der Abnahme der Bauleistung

Die Förderung der qualitätssichernden Baubegleitung ist auf Maßnahmen beschränkt, die im Förderprogramm Energieeinsparung förderfähig sind.

Diese Maßnahme kann nur von einer Auftragnehmerin, einem Auftragnehmer durchgeführt werden, die/der nachweislich nicht mit der zur Ausführung beauftragten Firma vertraglich gebunden ist. Die Ergebnisse der qualitätssichernden Baubegleitung sind zu dokumentieren, diese Dokumentation enthält auch den Nachweis der Unabhängigkeit des Qualitätsprüfers. Alle Gegebenheiten, die auf eine Ausführung hinweisen, die nicht den Regeln der Technik entsprechen, sind in der Mängelliste schriftlich festzuhalten. Die zur Ausführung beauftragte Firma ist in den Verträgen zu den baulichen Leistungen, die der Qualitätssicherung unterworfen werden sollen, zur verbindlichen Mitwirkung an der qualitätssichernden Baubegleitung zu verpflichten.

Förderhöhe:

- je Wohnung: 100 €, bei Gebäuden mit weniger als 3 WO mindestens jedoch 300 €, maximal 5.000 €

Der Förderzuschuss kann unabhängig von den vorgenannten Pauschalbeträgen in keinem Fall mehr als 10 % der nachgewiesenen Kosten zur Erstellung der qualitätssichernden Baubegleitung betragen.

4.2 Investive Maßnahmen

Bei allen Maßnahmen sind die allgemeinen und maßnahmenspezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards zu erfüllen.

4.2.1 Wärmeschutz Außenwände/Fenster

Auf Grund der mit der EnEV 2009 (von der Bundesregierung am 18. Juni 2008 beschlossene Fassung) geänderten Anforderungen an den U-Wert von Fenstern bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen wird die U-Wert Anforderung an die Fenster im FES angepasst, um nicht hinter den Anforderungen der EnEV zurückzubleiben. Die

neue Fördervoraussetzung im FES ist, dass der U_w -Wert der Fenster kleiner oder gleich $1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ ist. Dieser Wert ist identisch mit der Anforderung der EnEV. Eine weitergehende Anforderung im FES wird vom RGU wegen des Ausschlusses von PVC als Rahmenmaterial als nicht angebracht angesehen. Bereits ein U_w -Wert von $1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ ist in Massivholzausführung bei üblichen Rahmenstärken und mit Zweischeiben-Wärmeschutzglas in der Regel nicht mehr erreichbar. Da der Fensteraustausch nur in Verbindung mit der Dämmung der Außenwände (hier verlangt die EnEV nur einen U-Wert von kleiner oder gleich $0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$, FES: $0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$) förderfähig ist, ist sichergestellt, dass die Anforderungen des FES über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

Die Fördersätze bleiben unverändert.

Die zusätzlich als Fördervoraussetzung zu erfüllenden allgemeinen und maßnahmen-spezifischen Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards sind in den Positionen a) - r) der Anlage 1 beschrieben.

Die Regelung zur maximalen Fördersumme wird wie folgt geändert:

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 € . Im Rahmen der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können bei umfangreichen Maßnahmen im Einzelfall bis zu ~~250.000 €~~ 1 Mio. € je Antragsteller/in ~~und Jahr~~ bewilligt werden.

Die Förderung darf dabei die nach europäischen Beihilferegelungen maximal zulässigen Grenzen nicht überschreiten. Die maximal mögliche Förderung unterliegt der De-Minimis-Regel der Europäischen Kommission, nach der das begünstigte Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren nicht mehr als 200.000 € an Fördermitteln aus diesem und anderen Förderprogrammen erhalten darf.

Sollte die De-minimis-Grenze von 200.000 € Gesamtförderung in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren übertroffen werden, ist eine Förderung nur möglich, wenn die Kriterien der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden.

Die Antragsteller sind verpflichtet, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

Weiterhin wird in die Richtlinie im Fördertatbestand Wärmeschutz Außenwände und Fenster folgender Hinweis aufgenommen.

Hinweis: Die Doppelförderung einer Maßnahme aus dem Förderprogramm Energieeinsparung ist ausgeschlossen. Die Einzelmaßnahme „Wärmeschutz Außenwände und Fenster“ kann daher nicht aus dem Förderprogramm Energieeinsparung gefördert werden, wenn diese Maßnahme Bestandteil einer Sanierung ist, mit der der Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergiebedarf“ oder der Passivhausstandard erreicht wird und wenn die Sanierung auf diese Standards aus dem Förderprogramm Energieeinsparung gefördert wird.

4.2.2 Münchner Standard "Niedriger Wärmeenergiebedarf"

Der Münchner Standard "Niedriger Wärmeenergiebedarf" betrifft den Neubau oder die Sanierung bestehender Wohngebäude. Er zielt auf einen deutlich besseren Wärmeschutz und niedrigeren Heizenergieverbrauch ab, als gesetzlich durch die EnEV als Mindestanforderung vorgegeben ist. Mit der Förderung des Münchner Standards "Niedriger Wärmeenergiebedarf" soll ein Anreiz gegeben werden, bei Neubau und Sanierung Gebäude zu schaffen, die mit Blick auf die Klimaschutzanforderungen und die zu erwartende Energiepreisentwicklung zukunftsfähig sind.

Gefördert werden Wohngebäude, die einen Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) aufweisen, der nach den Vorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) berechnet, nicht mehr als 40 Kilowattstunden (kWh) je Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) und Jahr beträgt, sowie eine thermische Hülle haben, deren auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogener spezifischer Transmissionswärmeverlust (H_T') nicht höher ist als folgender, aus dem A/V-Verhältnis des Gebäudes zu errechnende Wert: $H_{T'_{max}} = (1 - 45 \%) \times (0,3 + 0,15 / (A/V_e))$ in $W/(m^2K)$

Die für diese Formel einzusetzenden Werte für die wärmeübertragende Umfassungsfläche A und das beheizte Gebäudevolumen V_e sind nach den Vorgaben der EnEV zu ermitteln.

Die zusätzlich als Fördervoraussetzung zu erfüllenden allgemeinen und maßnahmen-spezifischen Anforderungen, wie sie im Münchner Qualitätsstandard definiert sind, sind für Sanierungen in den Positionen a) - r), für Neubauvorhaben in den Positionen d) - r) der Anlage 1 beschrieben. Sofern eine Solaranlage in Gebäuden nach dem Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergieverbrauch“ eingebaut wird, sind auch die Anforderungen an Thermische Solaranlagen aus den Positionen s) und t) zu erfüllen.

Förderhöhe:

- € 100,- je Quadratmeter Wohnfläche, max. € 10.000,- je WO

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 €. Im Rahmen der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können bei umfangreichen Maßnahmen im Einzelfall bis zu 1 Mio. € je Antragsteller/in und Jahr bewilligt werden.

Die Förderung darf dabei die nach europäischen Beihilferegeln maximal zulässigen Grenzen nicht überschreiten. Die maximal mögliche Förderung unterliegt der De-Minimis-Regel der Europäischen Kommission, nach der das begünstigte Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren nicht mehr als 200.000 € an Fördermitteln aus diesem und anderen Förderprogrammen erhalten darf. Sollte die De-minimis-Grenze von 200.000 € Gesamtförderung in den zwei

vorausgegangenem Steuerjahre übertroffen werden, ist eine Förderung nur möglich, wenn die Kriterien der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden. Die Antragsteller sind verpflichtet, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

4.2.3 Passivhäuser

Die Einführung des Standards "Niedriger Wärmeenergiebedarf Wohngebäude" schafft einen Förderanreiz für einen energetisch hochwertigen Baustandard.

Das RGU schlägt vor, im Zuge der Einführung des Standards "Niedriger Wärmeenergiebedarf Wohngebäude" den Förderanreiz zu erhöhen, Gebäude im noch weitergehenden Passivhausstandard zu errichten. Da die Durchführung einer Luftdichtigkeitsprüfung (Blower-Door-Test) bei Gebäuden nach dem Münchner Standard "Niedriger Wärmeenergiebedarf" in der Regel flächenspezifisch die gleichen Kosten verursachen wird wie beim Passivhaus, wird die zusätzliche Förderung der Durchführung des Blower-Door-Tests beim Passivhaus gestrichen.

Die zusätzlich als Fördervoraussetzung zu erfüllenden allgemeinen und maßnahmen-spezifischen Anforderungen, wie sie im Münchner Qualitätsstandard definiert sind, sind für Sanierungen in den Positionen a) - r), für Neubauvorhaben in den Positionen d) - r) der Anlage 1 beschrieben. Sofern eine Solaranlage in Gebäuden nach dem Münchner Standard „Niedriger Wärmeenergieverbrauch“ eingebaut wird, sind auch die Anforderungen an Thermische Solaranlagen aus den Positionen s) und t) zu erfüllen.

Das RGU schlägt für Passivhäuser Fördersätze entsprechend dem 1,3 fachen Fördersatz für den Münchner Standard "Niedriger Wärmeenergiebedarf" vor.

Der Richtlinien-text wird im Fördertatbestand Passivhäuser wie folgt gestrichen *geändert*.

Förderhöhe:

- für Wohngebäude € 40,- € 130,- je Quadratmeter Wohnfläche
max. € 4.000,- € 13.000,- je WO
- für Gewerbegebäude € 30,- € 97,50 je Quadratm. Bruttogeschossfläche (BGF)

~~Die Durchführung des geforderten Blower-Door-Tests zur Feststellung der luftdichten Ausführung wird mit € 100,- je Wohneinheit, bzw € 1,- je Quadratmeter BGF im Gewerbebau gefördert.~~

~~Die maximale Fördersumme für den Blower-Door-Test liegt je Antrag auf Passivhaus-Förderung bei € 1.500,-~~

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 €. Im Rahmen der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel können bei umfangreichen Maßnahmen im Einzelfall bis zu ~~250.000 €~~

1 Mio. € je Antragsteller/in und Jahr bewilligt werden.

Die Förderung darf dabei die nach europäischen Beihilferegelungen maximal zulässigen Grenzen nicht überschreiten. Die maximal mögliche Förderung unterliegt der De-Minimis-Regel der Europäischen Kommission, nach der das begünstigte Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren nicht mehr als 200.000 € an Fördermitteln aus diesem und anderen Förderprogrammen erhalten darf. Sollte die De-minimis-Grenze von 200.000 € Gesamtförderung in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren übertroffen werden, ist eine Förderung nur möglich, wenn die Kriterien der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung eingehalten werden. Die Antragsteller sind verpflichtet, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

4.2.4 Bonus „Ökologische Dämmstoffe“

Das RGU schlägt eine Bonusförderung für die Fälle vor, in denen bei einer aus dem FES förderfähigen Maßnahme ökologische Dämmstoffe für die Dämmung der Gebäudehülle Verwendung finden. Dieser Bonus soll dem Umstand Rechnung tragen, dass eine Dämmung mit ökologische Dämmstoffen in der Regel kostenaufwändiger ist als die Herstellung des gleichen Wärmeschutzes mit konventionellen Dämmstoffen, wie z.B. Polystyrolschaum- und Mineralfaserdämmplatten. Mit dem Bonus soll eine verstärkte Verwendung ökologischer Dämmstoffe angeregt werden.

Der Bonus gilt für die Fördertatbestände „Wärmeschutz Außenwände/Fenster“, Münchner Standard "Niedriger Wärmeenergiebedarf" und „Passivhäuser“.

Wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen in diesen Fördertatbeständen erfüllt sind und die verwendeten Dämmstoffe das „nature plus“ Siegel tragen, erhöht sich die Förderung um folgende Beträge:

Bonus „ökologische Dämmstoffe“:

- Verwendung in Wärmedämmverbundsystemen: € 50,- je Kubikmeter Dämmstoff
- alle anderen Anwendungen: € 30,- je Kubikmeter Dämmstoff

Die höchste als Bonus „ökologische Dämmstoffe“ je Antragsteller/in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 €.

4.2.5 Neuanschluss an die Fernwärme

Die zusätzlich als Fördervoraussetzung zu erfüllenden allgemeinen und maßnahmen-spezifischen Anforderungen, wie sie im Münchner Qualitätsstandard definiert sind, sind für Sanierungen in den Positionen a) - r), für Neubauvorhaben in den Positionen d) - r) der Anlage 1 beschrieben.

Die Fördersätze bleiben unverändert.

4.2.6 Kraft-Wärme-Kopplung

Das RGU schlägt vor, bei Anträgen auf Förderung von KWK-Anlagen künftig verbindliche Vorbescheide zu erlassen, in denen den Antragstellern Auflagen, z.B. hinsichtlich der zum Einsatz zulässigen Brennstoffe (z.B. Ausschluss von Palmöl) gemacht werden können.

Die zusätzlich als Fördervoraussetzung zu erfüllenden allgemeinen und maßnahmen-spezifischen Anforderungen, wie sie im Münchner Qualitätsstandard definiert sind, sind für Sanierungen in den Positionen a) - r), für Neubauvorhaben in den Positionen d) - r) der Anlage 1 beschrieben.

Die Fördersätze bleiben unverändert.

Wenn das RGU nach der Prüfung der neuen Regelungen des KWK-Gesetzes Bedarf zur Anpassung der Richtlinie im Fördertatbestand „Kraft-Wärme-Kopplung“ erkennt, wird der Stadtrat mit dieser Änderung gesondert befasst.

4.2.7 Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen

Um auch bei den Gebäuden einen Anreiz für den hydraulischen Abgleich zu schaffen, bei denen z.B. die Wärmedämmung bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien zum Förderprogramm Energieeinsparung erfolgt ist, schlägt das RGU vor, den hydraulischen Abgleich als Einzelmaßnahme zu fördern.

Dabei ist zu beachten, dass bei Gebäuden bei denen der Austausch des Heizkessels weniger als 5 Jahre zurück liegt, oder die weniger als 5 Jahre alt sind, nach den Regeln der Technik ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage bereits erfolgt sein müsste. Das Förderprogramm Energieeinsparung ist so angelegt, dass Fördermittel nur für Maßnahmen angeboten werden, die nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben sind oder dem gängigen Stand der Technik entsprechen. Das RGU vertritt die Auffassung, dass das Nachholen eines entgegen dem gängigen Stand der Technik unterlassenen hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage nicht mit Steuermitteln unterstützt werden soll. Das Förderangebot Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen beschränkt sich daher auf Gebäude, die vor dem 01.01.2004 fertiggestellt wurden und deren letzter Heizkesselaustausch zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre, aber nicht mehr als 20 Jahre zurück liegt.

Die zusätzlich als Fördervoraussetzung zu erfüllenden allgemeinen und maßnahmen-spezifischen Anforderungen, wie sie im Münchner Qualitätsstandard definiert sind, sind für Sanierungen in den Positionen a) - r), für Neubauvorhaben in den Positionen d) - r) der Anlage 1 beschrieben.

Die Richtlinien zum Förderprogramm Energieeinsparung werden wie folgt erweitert:

Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen

Gefördert wird der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen in Gebäuden die vor dem 01.01.2004 fertig gestellt wurden und mit einer zentralen Anlage zur Energieversorgung ausgestattet sind, die mindestens 5 und maximal 20 Jahre in Betrieb ist.

Die mit der Planung und der Ausführung beauftragten VertragsnehmerInnen müssen als Qualifikationsnachweis die erfolgreiche Teilnahme mindestens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an einer Weiterbildung zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen mit mindestens 8 Stunden Fortbildungsdauer nachweisen.

Die Maßnahme muss entsprechend den Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards ausgeführt sein.

Förderhöhe:

- je Wohnung: 100 €, bei Gebäuden mit weniger als 3 WO mindestens jedoch 300 €
Der Förderzuschuss kann unabhängig von den vorgenannten Pauschalbeträgen in keinem Fall mehr als 10 % der nachgewiesenen Kosten zum hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage betragen.

Die höchste für diese Maßnahme je Antragsteller/in und Jahr bewilligungsfähige Fördersumme beträgt 50.000 €.

4.2.8 Thermische Solaranlagen

Die zusätzlich als Fördervoraussetzung zu erfüllenden allgemeinen und maßnahmen-spezifischen Anforderungen, wie sie im Münchner Qualitätsstandard definiert sind, sind für Sanierungen in den Positionen a) – n) und s), t), für Neubauvorhaben in den Positionen d) - n) und s), t) der Anlage 1 beschrieben.

Die Fördersätze bleiben unverändert.

4.2.9 Sondermaßnahmen

Das RGU schlägt vor, bei Anträgen auf Förderung von Sondermaßnahmen künftig verbindliche Vorbescheide zu erlassen, in denen den Antragstellern Auflagen, z.B. hinsichtlich der zum Einsatz zulässigen Brennstoffe (z.B. Ausschluss von Palmöl) gemacht werden können.

Als Fördervoraussetzung sind (auch bei Neubauten) zusätzlich die allgemeinen und je nach Art der Maßnahme relevanten maßnahmenspezifischen Anforderungen nachzuweisen, wie sie im Münchner Qualitätsstandard definiert sind.

4.3 Änderungen der allgemeinen Fördervoraussetzungen

4.3.1 Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten

Ausgehend von der neuen, stark auf Qualitätsaspekte ausgerichteten Zielrichtung des FES, schlägt das RGU vor, den Kreis der Antragsberechtigten um Planer/innen und ausführende Handwerksbetriebe zu erweitern. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass Planer/innen und Handwerksbetriebe, die die Einhaltung des Münchner Qualitätsstandards sicherstellen können, ihren Kunden ein „Rundum-Paket“ aus Maßnahmenplanung, -durchführung und Fördermittelakquise anbieten können.

Der Richtlinienentwurf wird unter „Wer kann Anträge stellen?“ wie folgt *ergänzt* bzw. *gestrichen*:

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer (Privateigentümerinnen und Privateigentümer; Eigentümergemeinschaften; juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts), Betreiberinnen und Betreiber der Anlage (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten/Contractoren) *und Bauträger. Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich. Darüber hinaus sind die mit der Planung oder Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahme beauftragten Personen oder Firmen (z.B. Architektur- und Planungsbüros und Handwerksbetriebe) antrags- und zuschussberechtigt.* Eine schriftliche Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümerin, des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiemaßnahme ist vorzulegen, wenn die Antragstellerin, der Antragsteller nicht gleichzeitig Gebäudeeigentümerin oder Gebäudeeigentümer ist. Bund, Land und Kommunen (auch städtische Eigenbetriebe) scheiden als Zuwendungsempfänger aus.

4.3.2 Wegfall des Doppelförderungsverbot aus Programmen Dritter

Das RGU schlägt vor, zur Erhöhung des Förderanreizes das Verbot von Zuschüssen Dritter aus den Richtlinien zu streichen.

Die Doppelförderungsoption eröffnet für die Einführung des neuen Münchner Qualitätsstandards die Möglichkeit, bei Inanspruchnahme anderer Programme als „Basisförderung“ und des Förderprogramm Energieeinsparung als „Qualitätsprämie“ ohne allzu große Mehrausgaben einen höheren Anreiz zu schaffen.

Auf Grund der Erweiterung des Kreises der Antragstellerinnen und Antragsteller im Förderprogramm Energieeinsparung auf Planerinnen, Planer und ausführende Betriebe muss aber die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass für ein und dieselbe Maßnahme zweimal (z.B. an die Planerin oder den Planer und die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer) ein Zuschuss aus dem Förderprogramm Energieeinsparung gewährt wird.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden in der Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung darauf hingewiesen und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift unter den Antrag, dass sie die Regelungen anderer Fördergeber hinsichtlich der Zulässigkeit einer Doppelförderung und hinsichtlich der maximalen Höhe der Doppelförderung einhalten.

Der Richtlinienentwurf wird unter „Welche Voraussetzungen muss Ihr Antrag erfüllen?“ wie folgt *ergänzt* bzw. *gestrichen*:

Die Antragstellerin, der Antragsteller verpflichtet sich:

- ~~gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr/ihm für sich selbst und dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, oder die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind oder von einem anderen Antragsberechtigten für die selbe Maßnahme eine Förderung aus dem Förderprogramm Energieeinsparung der Landeshauptstadt München in Anspruch genommen wird.~~
- bei der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Förderprogramm Energieeinsparung und Zuschussprogrammen Dritter die Vorgaben aus den Richtlinien der anderen in Anspruch genommenen Zuschussprogramme hinsichtlich der Kumulierbarkeit der Zuschüsse einzuhalten.
- die Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung eines Förderzuschusses erforderlich sind, der die nach europäischen Beihilferegulungen maximal zulässigen Grenzen nicht überschreitet.

~~Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm Energieeinsparung kombiniert werden.~~

~~Zu den Modalitäten bei paralleler Inanspruchnahme der Zuschussvariante des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der KfW siehe „Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers“ auf Seite 4 des Antragsformulars zum Förderprogramm Energieeinsparung.~~

Der Text des Antragsformulars wird unter „V. Angaben und Erklärungen“, 4. „Verpflichtung der Antragstellerin/ des Antragstellers“ folgendermaßen *ergänzt* bzw. *gestrichen*:

Wir verpflichten uns

1. *bei der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Förderprogramm Energieeinsparung und Zuschussprogrammen Dritter die Vorgaben aus den Richtlinien der anderen in Anspruch genommenen Zuschussprogramme hinsichtlich der Kumulierbarkeit der Zuschüsse einzuhalten.*

2. ~~1-~~ die Förderungsmittel zurückzuzahlen, wenn von *einem anderen Antragsberechtigten für die selbe Maßnahme eine Förderung aus dem Förderprogramm Energieeinsparung der Landeshauptstadt München in Anspruch genommen wird* für dieselbe bauliche Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen (Mittel des Bundes, des Freistaates Bayern oder der Landeshauptstadt München) mit Ausnahme der Zuschussvariante des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der KfW (siehe dazu Ziff. 2.) in Anspruch nehmen. Ergänzende Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm Energieeinsparung kombiniert werden.
2. für den Fall einer parallelen Inanspruchnahme der Zuschussvariante des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms der KfW:
 - dass die Gesamtsumme der im Förderprogramm Energieeinsparung von uns beantragten Zuschüsse 10 % der gesamten förderfähigen Investitionskosten nicht überschreitet, die im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW, Zuschussvariante von uns geltend gemacht werden;
 - andernfalls den Anteil der Zuschüsse aus dem Förderprogramm Energieeinsparung zurückzuzahlen, der 10 % der gesamten förderfähigen Investitionskosten überschreitet, die im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW, Zuschussvariante geltend gemacht werden.
3. die Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung eines Förderzuschusses erforderlich sind, der die nach europäischen Beihilferegulungen maximal zulässigen Grenzen nicht überschreitet.
4. ~~3-~~ bei nicht preisgebundenen Wohnungen eine Mieterhöhung nur nach Maßgabe der §§ 557 ff BGB vorzunehmen;
5. ~~4-~~ bei preisgebundenen Wohnungen keine höhere als die preisrechtlich zulässige Miete, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Mietobergrenze zu verlangen.

4.3.3 Wegfall der Förderung von Selbstbau-Maßnahmen

Auf Grund der Anforderungen, die durch den Münchner Qualitätsstandard an die Qualität der Maßnahmenausführung gestellt werden ist eine Förderung von im Selbstbau durchgeführten Maßnahmen nicht mehr möglich. Die Kontrollmechanismen zum Münchner Qualitätsstandard basieren auf einem Auftraggeber-Auftragnehmer Verhältnis. Dieses ist bei der Maßnahmendurchführung im Selbstbau nicht gegeben. Die Passagen, die die Prüfung von Selbstbaumaßnahmen betreffen, werden daher aus den Richtlinien zum Förderprogramm Energieeinsparung gestrichen.

4.3.4 Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Anträge

Die Anforderung, dass die Anträge ein Jahr nach Antragstellung verfallen, wird wie folgt präzisiert. Damit soll die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verlängerung dieser Frist, die sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände und „ohne Verschulden“ des Antragstellers ergeben, entsprechend der folgenden Auflistung geregelt werden.

Wenn sich innerhalb der Jahresfrist ab Antragstellung die Richtlinie zum FES ändert, ist eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Antrages (= Frist bis zu der die Belege zum Nachweis der Maßnahmenfertigstellung eingereicht sein müssen) in den Antragspunkten, die von der Richtlinienänderung betroffen sind:

- abzulehnen, wenn der Fördertatbestand aus den Richtlinien entfallen ist;
- in allen anderen Fällen nur unter der Voraussetzung zu gewähren, dass die Maßnahme entsprechend den Fördervoraussetzungen der zum Zeitpunkt der Verlängerungsanfrage gültigen Richtlinie ausgeführt wird und mit den Fördersätzen aus dieser Richtlinie gefördert wird.

5 Befreiung für die Fördermittelausreichung

Mit dem Beschluss der VV vom 25.01.1989 wurde die Verfahrensabwicklung zum FES beschlossen. In den Punkten 4.4 und 4.6 der Anlage zum Beschluss wurde festgelegt, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die „Förderungswürdigkeit überprüft und bewilligt“ und „die bewilligten Zuschüsse an den Antragsteller“ auszahlt.

Mit dem Beschluss der VV vom 25.10.2006 (Vorlage-Nr. 02-08 / V 08776) wurde die Bearbeitung des FES an das RGU übergeben.

Wie bisher auch soll mit dieser Vorlage die Fördermittelbewilligung und -ausreichung durch das RGU erfolgen, im Einzelfall nun bis zu einer Höhe von bis zu 1 Mio. €.

6 Personelle Erfordernisse

Mit der Neufassung der Richtlinien werden in stark erhöhtem Umfang Fördergelder an Unternehmen ausgereicht. Eine Erhöhung des Antragsvolumens ist zu erwarten. Die technische Begutachtung ist sichergestellt. Der Verwaltungsaufwand bei Buchung, Archivierung und Vorprüfung nimmt allerdings deutlich zu. Die Aufgabe kann nicht mehr durch das vorhandene Personal (eine Stelle des mittleren Verwaltungsdienstes, bisher keine Vertretung im Krankheitsfall oder während des Urlaubs) erledigt werden. Deshalb wird die Einrichtung einer zusätzlichen halben Stelle des mittleren Verwaltungsdienstes beantragt.

7 Abwicklung von Layout und Druck der Richtlinien und Antragsformulare über das Bauzentrum

Für Layout- und Druckkosten der neuen Richtlinien und Antragsformulare zum FES und der Vordrucke zum Münchner Qualitätsstandard entstehen Kosten in Höhe von jährlich bis zu 19.000 €. Die erforderlichen Mittel werden aus dem Ansatz für FES zur Verfügung gestellt. Das Bauzentrum München wird beauftragt, die Abwicklung von Layout und Druck der Richtlinien, Antragsformulare und Vordrucke bis zum fertigen Produkt und dessen Ausgabe und Weiterleitung zu den anderen Verteilstellen zu übernehmen. Das Produktbudget des Bauzentrums ist um diesen Betrag anzupassen.

8 Vergütung an das Bauzentrum für die Antragsannahme und Adressdatenerfassung

Wie bereits im Beschluss vom 25.10.2006 dargestellt, übernimmt das Bauzentrum seit 2006 die Annahme der Förderanträge im FES, den Versand der Eingangsbestätigungen, die Anlage der Förderakten und die Anlage der Basisdatensätze aus Adresse(n), Fördernummern, Kontoverbindung und Art der beantragten Maßnahmen, sowie die Weiterleitung des zum FES eingehenden Schriftverkehrs an das RGU. Mit dem Bauzentrum wurde als Vergütung für diese Leistungen je Förderantrag ein Betrag von 20 € vereinbart. Für die Abwicklung des Eingangs von jährlich durchschnittlich 900 Anträgen wird das Produktbudget des Bauzentrums um jährlich 18.000 € angepasst. Die abrechnungstechnische Handhabung wird gesondert in der Beschlussvorlage über das Bauzentrum vorge tragen. Die erforderlichen Mittel dafür werden aus dem Ansatz für das FES bereitgestellt.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage konnte wegen der unvorhersehbar langen Bearbeitungsdauer zur Klärung der Fragen zu Überschneidungen mit Regelungen des EU-Beihilferechts nicht termingerecht fertiggestellt werden. Die Behandlung der Vorlage ist noch in diesem Jahr notwendig, damit die Neufassung der Richtlinien rechtzeitig in Kraft treten kann. Nur so wird das RGU in die Lage versetzt, die in der VV vom 11.06.2008 beschlossenen erhöhten Fördermittel zum FES möglichst schon in 2009 ausgeben zu können. Förderanträge nach den neuen auf diese Mittelhöhung zugeschnittenen Förderbedingungen sollen ab Februar 2009 gestellt werden können.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Klaus Peter Rupp, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Josef Schmid, das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei, haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Mit dem Vortrag des Referenten besteht Einverständnis.
2. Die Fördertatbestände und Förderbedingungen werden entsprechend den Punkten 4.1.1 bis 4.3.4 des Vortrags des Referenten angepasst. Die in der Anlage 2 beigefügte Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.02.2009 in Kraft. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird mit der Umsetzung beauftragt.
3. Die Fördermittelbewilligung und -ausreichung im Einzelfall und nun bis zu einer Höhe von bis zu 1 Mio. € erfolgt wie in den Punkten 3 (Erhöhung des Mittelansatzes) und 5 (Befreiung für die Fördermittelausreichung) im Vortrag des Referenten beschrieben durch das Referat für Gesundheit und Umwelt.
4. Das Personal- und Organisationsreferat wird, gebeten im Benehmen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt die erforderliche Stelle (vorerst befristet bis 31.12.2010) bei der Kostenstelle 13151110 einzurichten und die Stellenbesetzung in die Wege zu leiten. Die Finanzierung der Stelle in Höhe von jährlich bis zu 20.500 € erfolgt aus den eingestellten Fördermitteln bei HST 1160.717.0000.3 durch Mittelbereitstellung.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Joachim Lorenz
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-UW111
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-L
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung PLAN HA III
an das Personal- und Organisationsreferat POR-P 2.23
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-UW111